

16.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - In - U

zu Punkt ... der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entschießung des Bundesrates für ein Verbot der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

A

1. Der federführende Agrarausschuss,
der Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat,
die Entschießung wie folgt zu fassen:

"Entschießung des Bundesrates über die Zukunft der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm

Nach dem Beschluss der gemeinsamen Agrar- und Umweltministerkonferenz vom 13. Juni 2001 in Potsdam sowie aufbauend auf den Ergebnissen der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU/BMVEL am 25./26. Oktober 2001 in Bonn "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, Gülle und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" muss eine integrale Betrachtung aller dem Boden zugeführten Düngemittel mit dem Ziel einer Reduzierung des Schadstoffeintrags erfolgen. Die-

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

ser Ansatz darf sich nicht nur auf die Sekundärrohstoffdünger u.a. aus Klärschlamm und Bioabfällen beschränken, sondern muss im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung auch die wirtschaftseigenen Düngemittel Gülle, Jauche und Stallmist sowie die Mineraldünger sachgerecht in die Bewertung mit einbeziehen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die diesbezüglich bereits vorbereiteten düngemittelrechtlichen Änderungen schnellstmöglich abzuschließen, die abfallrechtlichen Vorschriften zu novellieren und beide Rechtsbereiche inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Bundesrat eine Neufassung der Klärschlammverordnung zuzuleiten, in der folgende Eckpunkte berücksichtigt sind:

- Angemessene Senkung der zulässigen Schwermetallgehalte und Schwermetallfrachten; Überprüfung der Anforderungen an die Gehalte organischer Schadstoffe und Ergänzung um relevante Parameter,
- Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen im Anlagen- und Verwertungsbereich (z.B. neutrale Probenahmen bei den Klärschlammuntersuchungen),
- Einführung von Anforderungen an die Schlammbehandlung und an die Hygiene,
- Konkretisierung der Anforderungen an Gemische,
- Verbesserung der Klärschlammuntersuchungen durch eine sachgerechte mengenabhängige Staffelung; Harmonisierung der Untersuchungsverfahren durch Normenverweise,
- Anpassung der Bodenwerte für Schwermetalle an die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung und Ergänzung um Werte für PAK und Benz(a)pyren.

Der Bundesrat gibt der regionalen Verwertung von Klärschlamm zur Sicherung der Nachhaltigkeit und der Transparenz in jedem Falle den Vorzug.

Der Bundesrat empfiehlt im Vorgriff auf die angedachten veränderten Regelungen die Reduzierung des Schadstoffeintrags in Böden durch eine stärkere Förderung innovativer Technologien zu unterstützen. Dabei sollten solche Verfahren gefördert und entwickelt werden, die eine schadstoffarme Rückgewinnung der wertgebenden Inhaltsstoffe, insbesondere des Phosphats, aus Klärschlamm

ermöglichen.

Der Bundesrat erwartet, dass sich die Bundesregierung bei der Fortschreibung der EU-Klärschlammrichtlinie über die obigen Punkte hinaus dafür einsetzt, dass

- die Kohärenz zu anderen EU-Richtlinien gewahrt bleibt und den Anforderungen des Düngemittel-, Futter- und Lebensmittelrechts der EU Rechnung getragen wird,
- die Aufwandmenge für Klärschlamm durch den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen definiert wird und
- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für Klärschlämme vermieden wird.

Begründung:

Als Ergebnis der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, Gülle und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" am 25./26. Oktober 2001 in Bonn ist nach Auffassung des Bundesrates festzuhalten, dass ein vollständiger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen gegenwärtig wissenschaftlich, volkswirtschaftlich und fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Unstrittig ist, dass vor dem Hintergrund des Beschlusses der gemeinsamen Agrar- und Umweltministerkonferenz vom 13. Juni 2001 in Potsdam im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes bedenkliche Stoffeinträge in die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft verhindert werden müssen. Aus Vorsorgegründen und wegen der besonderen Bedeutung der landwirtschaftlichen Böden für die Produktion gesunder Nahrungsmittel ist deshalb eine Verschärfung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung notwendig und auch möglich.

Die fachlichen Eckpunkte für eine solche Überarbeitung sind in der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL hinreichend deutlich geworden.

Neben verschärften Anforderungen an die Klärschlammqualität sollten interne und externe Qualitätssicherungssysteme zur Unterstützung der ordnungsrechtlichen Überwachungsaufgaben etabliert werden, nicht zuletzt, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

Unstrittig ist, dass die thermische Entsorgung von Klärschlämmen gegenwärtig immer dann angezeigt ist, wenn eine landwirtschaftliche Verwertung wegen zu schlechter Qualitäten nicht empfohlen werden kann oder wenn wegen fehlender Verwertungskapazität im Umfeld einer Anlage lange Transportwege in Kauf genommen werden müssen.

In absehbarer Zukunft könnten für solche Klärschlämme auch alternative

Nährstoffabtrennungsverfahren Bedeutung erlangen, wodurch "gereinigte" Nährstoffe der landwirtschaftlichen Verwendung als Düngemittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Verfahren sind vor allem auch deshalb zu entwickeln, weil zukünftig auch andere Substrate, z.B. Gärsubstrate aus Biogasanlagen, in großen Mengen anfallen werden, für die bei verschärften Anforderungen in der Klärschlammverordnung die landwirtschaftliche Verwertung nicht uneingeschränkt empfohlen werden kann. Hier besteht nach wie vor Forschungs- und Entwicklungsbedarf.

Mit der wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verabschiedeten "Eckpunkten für die Novellierung der Klärschlammverordnung" und den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vorgelegten "Anforderungen des Bodenschutzes an die zukünftige bodenbezogene Klärschlammverwertung" liegen fachliche Grundlagen für eine kurzfristige Novellierung der Klärschlammverordnung vor."

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

26.04.02

Beschluss des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates über die Zukunft der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschießung zu fassen.

Anlage

**Entschließung des Bundesrates über die Zukunft der
landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm**

Nach dem Beschluss der gemeinsamen Agrar- und Umweltministerkonferenz vom 13. Juni 2001 in Potsdam sowie aufbauend auf den Ergebnissen der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU/BMVEL am 25./26. Oktober 2001 in Bonn "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, Gülle und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" muss eine integrale Betrachtung aller dem Boden zugeführten Düngemittel mit dem Ziel einer Reduzierung des Schadstoffeintrags erfolgen. Dieser Ansatz darf sich nicht nur auf die Sekundärrohstoffdünger u.a. aus Klärschlamm und Bioabfällen beschränken, sondern muss im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung auch die wirtschaftseigenen Düngemittel Gülle, Jauche und Stallmist sowie die Mineraldünger sachgerecht in die Bewertung mit einbeziehen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die diesbezüglich bereits vorbereiteten düngemittelrechtlichen Änderungen schnellstmöglich abzuschließen, die abfallrechtlichen Vorschriften zu novellieren und beide Rechtsbereiche inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Bundesrat eine Neufassung der Klärschlammverordnung zuzuleiten, in der folgende Eckpunkte berücksichtigt sind:

- Angemessene Senkung der zulässigen Schwermetallgehalte und Schwermetallfrachten; Überprüfung der Anforderungen an die Gehalte organischer Schadstoffe und Ergänzung um relevante Parameter,
- Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen im Anlagen- und Verwertungsreich (z.B. neutrale Probenahmen bei den Klärschlammuntersuchungen),
- Einführung von Anforderungen an die Schlammbehandlung und an die Hygiene,

- Konkretisierung der Anforderungen an Gemische,
- Verbesserung der Klärschlammuntersuchungen durch eine sachgerechte mengenabhängige Staffelung; Harmonisierung der Untersuchungsverfahren durch Normenverweise,
- Anpassung der Bodenwerte für Schwermetalle an die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung und Ergänzung um Werte für PAK und Benz(a)pyren.

Der Bundesrat gibt der regionalen Verwertung von Klärschlamm zur Sicherung der Nachhaltigkeit und der Transparenz in jedem Falle den Vorzug.

Der Bundesrat empfiehlt im Vorgriff auf die angedachten veränderten Regelungen die Reduzierung des Schadstoffeintrags in Böden durch eine stärkere Förderung innovativer Technologien zu unterstützen. Dabei sollten solche Verfahren gefördert und entwickelt werden, die eine schadstoffarme Rückgewinnung der wertgebenden Inhaltsstoffe, insbesondere des Phosphats, aus Klärschlamm ermöglichen.

Der Bundesrat erwartet, dass sich die Bundesregierung bei der Fortschreibung der EU-Klärschlammrichtlinie über die obigen Punkte hinaus dafür einsetzt, dass

- die Kohärenz zu anderen EU-Richtlinien gewahrt bleibt und den Anforderungen des Düngemittel-, Futter- und Lebensmittelrechts der EU Rechnung getragen wird,
- die Aufwandmenge für Klärschlamm durch den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen definiert wird und
- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für Klärschlämme vermieden wird.

Begründung:

Als Ergebnis der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, Gülle und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" am 25./26. Oktober 2001 in Bonn ist nach Auffassung des Bundesrates festzuhalten, dass ein vollständiger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen gegenwärtig wissenschaftlich, volkswirtschaftlich und fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Unstrittig ist, dass vor dem Hintergrund des Beschlusses der gemeinsamen Agrar- und Umweltministerkonferenz vom 13. Juni 2001 in Potsdam im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes bedenkliche Stoffeinträge in die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft verhindert werden müssen. Aus Vorsorgegründen und wegen der besonderen Bedeutung der landwirtschaftlichen Böden für die

Produktion gesunder Nahrungsmittel ist deshalb eine Verschärfung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung notwendig und auch möglich.

Die fachlichen Eckpunkte für eine solche Überarbeitung sind in der gemeinsamen wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL hinreichend deutlich geworden.

Neben verschärften Anforderungen an die Klärschlammqualität sollten interne und externe Qualitätssicherungssysteme zur Unterstützung der ordnungsrechtlichen Überwachungsaufgaben etabliert werden, nicht zuletzt, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

Unstrittig ist, dass die thermische Entsorgung von Klärschlämmen gegenwärtig immer dann angezeigt ist, wenn eine landwirtschaftliche Verwertung wegen zu schlechter Qualitäten nicht empfohlen werden kann oder wenn wegen fehlender Verwertungskapazität im Umfeld einer Anlage lange Transportwege in Kauf genommen werden müssen.

In absehbarer Zukunft könnten für solche Klärschlämme auch alternative Nährstoffabtrennungsverfahren Bedeutung erlangen, wodurch "gereinigte" Nährstoffe der landwirtschaftlichen Verwendung als Düngemittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Verfahren sind vor allem auch deshalb zu entwickeln, weil zukünftig auch andere Substrate, z.B. Gärsubstrate aus Biogasanlagen, in großen Mengen anfallen werden, für die bei verschärften Anforderungen in der Klärschlammverordnung die landwirtschaftliche Verwertung nicht uneingeschränkt empfohlen werden kann. Hier besteht nach wie vor Forschungs- und Entwicklungsbedarf.

Mit der wissenschaftlichen Anhörung des BMU und des BMVEL sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verabschiedeten "Eckpunkten für die Novellierung der Klärschlammverordnung" und den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vorgelegten "Anforderungen des Bodenschutzes an die zukünftige bodenbezogene Klärschlammverwertung" liegen fachliche Grundlagen für eine kurzfristige Novellierung der Klärschlammverordnung vor.